

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**



**Gemeinde  
Frickenhausen**  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE BENUTZUNG DES BACKHAUSES IN LINSENHOFEN**  
**VOM 25.10.1993**  
**MIT ÄNDERUNGEN VOM 11.07.1995, 17.03.1998, 23.10.2001**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Benutzerkreis</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Anmeldungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Betriebs- und Backzeiten</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Bereitstellung der Einrichtung</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Benutzung der Einrichtung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Entgelt</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Ordnungsvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Haftung</b>	<b>4</b>
<b>§ 11 Verstöße</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Übertragung von Aufgaben</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>6</b>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Backhaus in Linsenhofen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Frickenhausen.

### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die Einwohner sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung das Backhaus zu nutzen.
- (2) Ausnahmeweise kann das Backhaus auch von anderen Personen und Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

### **§ 3 Anmeldungen**

- (1) Anmeldungen können montags bis freitags um 13 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, im Backhaus abgegeben werden.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor als Backstellen zur Verfügung stehen, werden die Benutzer ausgelost.

### **§ 4 Betriebs- und Backzeiten**

- (1) Die Betriebszeit beginnt um 6 Uhr und endet um 21 Uhr.
- (2) Für jede Backstelle beträgt die Backzeit drei Stunden. Somit ergibt sich folgende Einteilung der Zeit:

6 bis 9 Uhr,  
9 bis 12 Uhr,  
12 bis 15 Uhr,  
15 bis 18 Uhr,  
18 bis 21 Uhr und  
21 bis 24 Uhr.

**§ 5**  
**Bereitstellung der Einrichtung**

- (1) Die Öfen werden von den jeweiligen Vorbenutzern den Nachfolgern übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das Backhaus befindliche Inventar.
- (3) Das Brennmaterial ist von den Benutzern selbst zu stellen.

**§ 6**  
**Benutzung der Einrichtung**

- (1) Das Backhaus und seine Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Öfen und Einrichtungsgegenstände schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen entstehen, sind diese unverzüglich zu melden.
- (3) Für die Befuerung darf nur chemisch unbehandeltes Brennmaterial verwendet werden, das frei von Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist.
- (4) Bei Verlassen der Backstelle ist diese gründlich zu reinigen, insbesondere der Ofen, die Tische und der Boden.

**§ 7**  
**Entgelt**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Ofen und Backzeit 4,00 €.

**§ 9**  
**Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Aufenthalt von Tieren im Backhaus ist nicht gestattet.

**§ 10**  
**Haftung**

- (1) Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwaige Schäden übernimmt die Gemeinde Frickenhausen keinerlei Haftung.

**§ 11**  
**Verstöße**

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, Personen von der Benutzung auszuschließen.

**§ 12**  
**Übertragung von Aufgaben**

- (1) Näheres zur Organisation des Backbetriebes ist durch den Ortschaftsrat zu regeln.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben bestellt er einen Verwalter.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 10.12.1993 in Kraft getreten.
- (2) Die bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft.
- (3) Die Änderung vom 11.07.1995 tritt am 01.09.1995, die Änderung vom 17.03.1998 am 01.07.1998, die Änderung vom 23.10.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

## Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Benutzung des Backhauses in Linsenhofen vom 25.10.1993 ist am 10.12.1993 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung über die Benutzung des Backhauses in Linsenhofen vom 11.07.1995 (Änderung § 7) ist am 01.09.1995 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Satzung über die Benutzung des Backhauses in Linsenhofen vom 17.03.1998 (Änderung § 7) ist am 01.07.1998 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Satzung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.